

Wunsch des Abg. Leonhardt die allgemeinen Motive zu Abschnitt V. und zu den §§. 75, 76 und 77 sich vorlesen lassen?  
— Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold verliest die Motive zu Abschnitt V. \*):

### Zu Abschnitt V.

Der Wunsch, den Gewerken bei der Benutzung und Verwaltung des Bergwerkseigenthumes einen größeren Einfluß zu gestatten, ist nicht allein Seiten der Stände und der Gewerken selbst wiederholt geäußert, sondern auch von den Bergbehörden ausgesprochen worden, da letztere in Ermangelung einer gehörig organisirten Gewerkschaftenvertretung in die Nothwendigkeit, dieselbe thunlichst zu ergänzen oder sich mit dem präsumtiven Einverständnis der Gewerken zu begnügen und viele Arbeiten, welche den Gewerken selbst obgelegen hätten, zu übernehmen, versezt waren, und in Fällen, wo ihnen bei Differenzen der Bergwerkseigenthümer unter sich oder mit dritten Personen die Entscheidung oblag, den Schein der Parteilichkeit gegen sich hatten.

Dieser in der That sehr beachtenswerthe Wunsch ist in dem vorliegenden Abschnitte, welcher die Art und Weise der Benutzung des Bergwerkseigenthumes und den Grad des von der Bergbehörde hierbei im öffentlichen Interesse auszuübenden Einflusses feststellt, zugleich aber auch die zeither desiderirte Vertretung der Gewerkschaften organisirt, möglichst vollständig berücksichtigt.

Nach der zeitherigen Verfassung, wie sie sich auf den Grund der ältern, in allen deutschen Staaten übereinstimmenden Gesetzgebung allmählig ausgebildet hat, stand der Privatbergwerksbetrieb, namentlich bei dem gewerkschaftlichen Bergbau, factisch in vielen Beziehungen unter einer wirklichen Leitung und Verwaltung der Staatsbehörden. Diese Verfassung gründet sich nicht bloß auf die aus der Regalität des Bergbaues gezogenen Folgerungen und die Fürsorge für das Gedeihen des, mit vielfachen Landesinteressen in Wechselwirkung stehenden Bergbaues überhaupt, sondern insonderheit auch auf die Annahme, daß die Ausübung des, mehrfache eigenthümliche Kenntnisse und in vielen Fällen einen nur der Behörde möglichen Gesamtüberblick erfordernden Bergwerksgewerbes Privaten mit Erfolg nicht überlassen werden könne, auf die Nothwendigkeit, sich der Interessen der — bei der Zersplitterung der Antheile, der localen Entferntheit und der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verhältnissen zu eigener Theilnahme wenig befähigten — Gewerken anzunehmen, und endlich auf die mancherlei directen und indirecten Unterstützungen, die der Staat dem Bergbaue angeeignet ließ und für deren zweckmäßige Benutzung er Sorge zu tragen hatte.

Man hat zwar mehrmals Seiten der Regierung versucht, die Gewerkschaften zu Ernennung eines eigenen Organes zu Wahrnehmung ihrer Interessen und Controle ihrer Officianten zu veranlassen (Decret vom 17. Februar 1629, §. 10 und B. Resol. von 1709, §. 21 C. A. II. pag. 300, 374), allein die Gewerken haben es gescheut, die Kosten einer besonderen Controle aufzuwenden, und nur in einzelnen Fällen ist eine solche

\*) Nach dem in der 76. öffentlichen Sitzung der II. Kammer gefaßten Beschlusse (i. L. = M. II. K. Nr. 79, S. 1840, Sp. 1), die Motive, deren Verlesung verlangt wird, in Vortrag zu bringen, erfolgt hier ausnahmsweise deren Abdruck. D. Red.

wirklich zur Einführung gekommen, wie z. B. bei dem Altenberger Zwitterstock und dem Zwitterstocks tiefen Erbstolln.

Fragt man nach dem practischen Erfolge, welchen die nach der zeitherigen Verfassung von den Staatsbehörden ausgeübte Leitung des Privatbergbaues in Sachsen gehabt hat, so läßt sich nicht verkennen, daß sich letzterer namentlich in Freiburger Revier und einem Theile des Obergebirges, trotz der Schwierigkeiten, welche ihm die Natur im Laufe der Zeit immer mehr entgegenstellt, in einem befriedigenden, die Aussicht auf ein dauerhaftes Bestehen desselben gewährenden Zustande befindet, und daß dieser Zustand nicht ohne die Wirksamkeit der Bergbehörden würde erlangt worden sein, vermöge deren theils die Unternehmungen Einzelner richtig geleitet wurden, theils eine Vereinigung der verschiedenen Kräfte zu gemeinsamen, das Emporblühen und die Erhaltung des Bergbaues bedingenden Veranstaltungen zu Stande gebracht werden konnte. Belege zu dieser Annahme liefert die neueste Zeit, in welcher sich das Ausbringen der Metalle wesentlich erhöht hat und trotz mancher äußerer Hindernisse unter Beihilfe des Staates viele gemeinnützige Betriebsanstalten begonnen und ausgeführt, die bestehenden Revierstolln und Wasserversorgungsanstalten zweckmäßig erweitert und vervollkommenet, verschiedene, einen wohlfeilern Bergbaubetrieb bezweckende Anstalten, als Bergmaterialien-Niederlagen u. ins Leben gerufen und die finanziellen Zustände der zur Unterstützung der arbeitenden Classe dienenden Institute, als der Knappschaftscassen und Bergmagazine wesentlich verbessert und gehoben wurden. So wenig hiernach aus dem dormaligen Zustande des Bergbaues, wie er sich in der Gesamtheit darstellt, die Aufforderung zu einer hauptsächlichlichen Aenderung der zeitherigen bezüglichlichen Einrichtungen entnommen werden kann, so stand dennoch mit der Einsetzung von Gewerkschaften nothwendig die Frage in natürlicher Verbindung, inwieweit diesen, nachdem sie ins Leben getreten, ein freies Gebahren mit dem Bergbau ihrer Constituenten anzuvertrauen und zu gestatten sein, inwieweit mithin die Wirksamkeit der Staatsbehörde bei dem Privatbergbau auf eine bloße Aufsichtsführung, und auch diese nach Befinden nur in polizeilicher Hinsicht, zu reduciren sein möchte, wie selbige bei andern Gewerben stattfindet und wie sie rücksichtlich des Bergbaues auch anderwärts, z. B. in Frankreich und den Ländern des französischen Rechts durch das Gesetz vom 21. April 1810 allein vorgeschrieben ist. Das möglichste Zurückziehen des Behördeneinflusses wird befürwortet durch die Rücksicht auf das sehr natürliche Verlangen der Bergwerkseigenthümer, in der Benutzung und Verwaltung dieses ihres Eigenthums thunlichst unbeschränkt zu sein, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung des belebenden Elementes der Privatspeculation beim Bergbau und durch die im Allgemeinen bestätigte Erfahrung, daß die natürlichste und freieste Entwicklung jedes Gewerbes in der Regel auch die vortheilhafteste und erfolgreichste ist; ein solches Zurückziehen erscheint aber auch weit unbedenklicher als bisher, nachdem durch das vorliegende Gesetz erst ein Organ geschaffen ist, welches im Namen der Bergwerkseigenthümer handeln kann, und nachdem überhaupt die neuerer Zeit die Möglichkeit, daß größere gemeinschaftliche Privatunternehmungen zweckmäßig auch von Privaten geleitet und verwaltet werden können, mehr dargethan hat, als man früher voraussetzen durfte.

In dessen Erwägung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Leitung und Ausführung des Grubenbetriebes, der ganze Bergwerkshaushalt mit seiner Controle im weitesten